

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Dezember 2023

Nummer 26

Hinweis

zur Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt. Ab diesem Zeitpunkt ist die elektronische Fassung rechtlich maßgeblich. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258).

Infolge dieser Umstellung auf die rein digitale Verkündung wird der Druck des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes zum 31. Dezember 2023 eingestellt. Ab dem 1. Januar 2024 werden die jeweiligen Verkündungen kostenfrei auf der Internetseite

www.verkuendung-niedersachsen.de

abrufbar sein.

INHALT

Tag		Seite
12. 12. 2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten und der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht 71000, 20300	343
13. 12. 2023	Verordnung über die „Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (StiftVO-LUH)	347
7. 12. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten	358
14. 12. 2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung	359

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2023

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2023 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
 Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten und der
Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden
und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

Vom 12. Dezember 2023

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), und

des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 der Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis erhält folgende Fassung:
 „11. Energierecht“.
2. Die bisherigen Nummern 3.1 bis 3.3.1.1 werden durch die folgenden neuen Nummern 3.1 bis 3.3.1 ersetzt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„3.1	Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit		
3.1.1	Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1)⁴⁾		GAA/LBEG/Lk/ks ¹⁾
mit Ausnahme von			
3.1.1.1	§§ 9, 21 Produktsicherheitsgesetz	Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde	ZLS
3.1.2	Verordnungen aufgrund des § 8 des Produktsicherheitsgesetzes		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
3.1.2.1	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3173)		GAA ²⁾ /Lk/ks ³⁾
3.1.3	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 81 S. 51) in Verbindung mit dem PSA-Durchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3174)		GAA/LBEG
3.1.4	Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 1009/142/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 99) in Verbindung mit dem Gasgerätedurchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3174)		GAA/LBEG

¹⁾ Lk/ks, soweit es sich um Überwachungsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörde aufgrund der stofflichen Beschaffenheit von Spielzeug handelt.

²⁾ GAA, soweit es um Anforderungen der technischen Sicherheit geht.

³⁾ Lk/ks, soweit es um Anforderungen der stofflichen Beschaffenheit geht.

⁴⁾ In Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1020 nur, wenn das Produkt einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes unterliegt.

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
3.2	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
3.2.1	§ 19 Abs. 1 bis 4 und 6, § 20 Abs. 1	Aufgaben der Zulassungsbehörde	ZLS
3.2.2	§ 21	Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
3.3	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3170)		GAA ¹⁾ /LBEG
mit Ausnahme von			
3.3.1	§ 18 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7	Erlaubnis	LK/kS/gS/ andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bau- aufsichtsbehörde obliegen/LBEG

¹⁾ Bei Dampfkesselanlagen, Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen, die gleichzeitig Kernanlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind, tritt an die Stelle des GAA die für die Genehmigung von Kernanlagen zuständige Stelle (Nr. 6.1).“

3. In Nummer 3.5 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1479)“ durch die Angabe „Gesetz vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)“ ersetzt.
4. Nummer 3.5.1.4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Begasungen bezüglich der Vorschriften des § 15 d in Verbindung mit Anhang I Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung Lk/kS“.
- b) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
- „c) der Verwendung von Biozid-Produkten durch private Haushalte bezüglich der Vorschriften des § 15 a Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung sowie bei der gewerblich oder berufsmäßig betriebenen Landwirtschaft und Jagd bezüglich der Vorschriften der §§ 15 a bis 15 c der Gefahrstoffverordnung. Lk/kS“.
- c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.
5. In Nummer 3.5.2 wird die Angabe „Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)“ ersetzt.
6. Die bisherigen Nummern 3.5.2.1 bis 3.5.2.11 werden durch die folgenden neuen Nummern 3.5.2.1 bis 3.5.2.9 ersetzt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„3.5.2.1	§ 8 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs Asbest	GAA Göttingen
3.5.2.2	§ 15 c Abs. 2	Entgegennahme einer Anzeige über die Verwendung von Biozid-Produkten bei der gewerblich oder berufsmäßig betriebenen Landwirtschaft und Jagd	Lk/kS
3.5.2.3	§ 15 c Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 und 4	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs sowie Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs	GAA Göttingen
3.5.2.4	§ 15 c Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 3	Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung als gleichwertig mit einem Sachkundelehrgang	GAA Göttingen
3.5.2.5	§ 15 d Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.1	Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung von Begasungen	Lk/kS
3.5.2.6	§ 15 d Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.2.2	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung einer Begasung, Entscheidung, ob auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden kann und Zustimmung zu einer Sammelanzeige	Lk/kS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
3.5.2.7	§ 15 d Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1 bis 3	Erteilung eines Befähigungsscheines und Verlängerung der Geltungsdauer	Lk/kS
3.5.2.8	§ 15 e Abs. 2	Verlangen der Vorlage einer Niederschrift über die Begasung	Lk/kS
3.5.2.9	§ 19 a	Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung als gleichwertig, Entscheidung über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation, Bestätigung durch Bescheinigung	GAA Göttingen“.

7. Es werden die folgenden Nummern 3.5.7 bis 3.5.8.1 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„3.5.7	Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706)		
3.5.7.1	§ 13 Abs. 2	Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Qualifikation oder erworbenen Sachkunde	GAA Göttingen
3.5.8	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291)		
3.5.8.1	§ 13	Überwachung	Lk/kS“.

8. In Nummer 4.6 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205)“ ersetzt.
9. In Nummer 5.1 wird die Angabe „Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970)“ ersetzt.
10. In Nummer 5.6 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239)“ durch die Angabe „Artikel 5 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582)“ ersetzt.
11. In Nummer 5.6.1 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes“ und in der Spalte „Maßnahme“ ein Komma und die Worte „ausgenommen die Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, sowie für Richterinnen im Bundesdienst“ angefügt.
12. In Nummer 5.6.2 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes“ und in der Spalte „Maßnahme“ die Worte „sowie für Richterinnen im Sinne des § 1 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes“ angefügt.
13. In Nummer 5.7 wird die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)“ durch die Angabe „Artikel 6 i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ ersetzt.
14. In Nummer 5.9 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510)“ ersetzt.
15. In Nummer 7.1.7 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „§§ 32 und 32 a“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
16. Es werden die folgenden Nummern 7.5 und 7.6 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„7.5	Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 (ABl. EU Nr. L 191 S. 1), in Verbindung mit dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), auch in Verbindung mit dem Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)		GAA Braunschweig/ GAA Celle/ GAA Göttingen/ GAA Hannover/ GAA Hildesheim/ GAA Osnabrück ¹⁾
7.6	Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in Verbindung mit dem Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)		GAA Braunschweig/ GAA Celle/ GAA Göttingen/ GAA Hannover/ GAA Hildesheim/ GAA Osnabrück ¹⁾ “.

17. In Nummer 8.1.5.2 wird in der Spalte „Stelle“ die Angabe „MU“ durch die Angabe „GAA Hildesheim“ ersetzt.

18. Es wird die folgende neue Nummer 8.1.6.1 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.6.1	§ 17 Abs. 1	Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Überwachungsplänen	MU“.

19. Die bisherige Nummer 8.1.6.1 wird Nummer 8.1.6.2.

20. Nummer 8.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) genehmigungsbedürftige Anlagen der Nrn. 1.6, 7.1, 9.36, 10.17.1 (ausgenommen Teststrecken), 10.17.2 und 10.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799),
genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nrn. 1.15 und 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit die Zuständigkeit auf Antrag vom MU übertragen wurde,
nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei den im Anhang aufgeführten Wirtschaftszweigen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden
- b) Anlagen, die nicht unter Buchstabe a fallen

Lk/kS/gS¹)²)

GAA“.

b) Es werden die folgenden Fußnoten angefügt:

- „¹) Ist die benannte Stelle in eigener Sache beteiligt, so ist das GAA zuständig.
²) Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes bleibt unberührt.“

21. In Nummer 9.1 wird die Angabe „Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ ersetzt.

22. In Nummer 9.2 wird die Angabe „Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ ersetzt.

23. In Nummer 11.2 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ durch die Angabe „Artikel 10 a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)“ ersetzt.

24. Die bisherigen Nummern 11.5 bis 11.5.8 werden durch die folgenden neuen Nummern 11.5 bis 11.5.5 ersetzt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„11.5	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)		GAA
mit Ausnahme von			
11.5.1	§ 7 Abs. 1 Satz 2	Erstellen eines Marktüberwachungskonzeptes	GAA Hildesheim
11.5.2	§ 7 Abs. 2	Sicherstellung der Koordinierung, der Überwachung sowie der Entwicklung und Fortschreibung eines Marktüberwachungskonzeptes	MU
11.5.3	§ 7 Abs. 7	Information der beauftragten Stelle	GAA Hildesheim
11.5.4	§ 9 Abs. 3	Veröffentlichung von Informationen im Information and Communication System for Market Surveillance (ICSMS)	GAA Hildesheim
11.5.5	§ 11 Abs. 2 bis 5	Anerkennung als zugelassene Stelle, Benennung der zugelassenen Stellen und Überwachung der zugelassenen Stellen	GAA Hildesheim“.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung
von Bundesrecht

§ 1 Nr. 17 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 162), wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Meyer

Verordnung
über die „Stiftung Gottfried Wilhelm
Leibniz Universität Hannover“
(StiftVO-LUH)

Vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4, 6 und des § 55 a Abs. 1, 3, 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Satzung

(1) Unter dem Namen „Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ errichtet das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung) mit Sitz in Hannover.

(2) Die Stiftung erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Satzung.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden: LUH).

(2) ¹Die Stiftung unterhält und fördert die LUH in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen, effizienten und zielgerichteten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Erfüllung der Aufgaben der LUH hochwertig zu gewährleisten, um die Qualität von Forschung, Weiterbildung sowie Studium und Lehre an der LUH zu steigern.

(3) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach Absatz 2 sowie in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
 2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,
- soweit deren Zwecke mit den Aufgaben der Stiftung vereinbar sind.

(5) Die Stiftung kann Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) ¹Die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stiftung über und bilden das Grundstockvermögen. ²Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an diesen Grundstücken ergeben, gehen ebenfalls auf die Stiftung über.

(2) Das nach § 56 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der LUH und ihrer Einrichtungen festgestellt.

(3) Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der LUH gegenüber dem Land oder Dritten gehen auf die Stiftung über.

(4) ¹Die Stiftung ist verpflichtet, das Land gegenüber Dritten von Verbindlichkeiten freizustellen,

1. die sich infolge des Verlustes des Eigentums der Stiftung an Sachen oder der Aufgabe der bisherigen Nutzung einer Sache der Stiftung ergeben und
2. die das Land, vertreten durch die LUH, eingegangen ist.

²Die Stiftung zahlt mit befreiender Wirkung für das Land die Bezüge für die Beschäftigten, die nicht zur Stiftung übergehen oder von ihrem Rückkehrrecht nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung oder nach § 1 Nr. 2 der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesbezirk Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen“ (Bekanntmachung vom 12. November 2002, Nds. MBl. S. 975) Gebrauch machen.

(5) ¹Die Einnahmen nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NHG dürfen auf die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG nicht angerechnet werden. ²Dies gilt auch für die Einnahmen, die die Stiftung aufgrund der wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit der LUH sowie der Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und Einrichtungen durch Dritte erzielt.

§ 4

Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse,
Beschäftigungssicherung

(1) ¹Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen einschließlich der Verträge mit Schülerinnen und Schülern, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der LUH tätig sind oder ausgebildet werden. ²Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. ³Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihr Rückkehrrecht nach Absatz 3 oder nach § 1 Nr. 2 der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesbezirk Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen“ geltend machen. ⁴Die Stiftung übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus. ⁵Die Stiftung hat den Übergang nach Satz 1 den Beschäftigten persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

(2) ¹Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes gleichgestellt. ²Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 NHG). ³Die Stiftung ist verpflichtet,

1. einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben (§ 58 Abs. 4 Satz 2 NHG).

(3) ¹Nach Absatz 1 Satz 1 übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, werden auf ihr Verlangen unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Entgeltgruppe, Stufenzuordnung und -laufzeit sowie der Beschäftigungszeit vom Land übernommen, wenn Schutzbestimmungen dieser Verordnung oder des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als eine Änderung der Regelungen zugunsten der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. ²Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung, nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz oder der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesbezirk Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen“ die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten, nicht nachkommt.

§ 5

Beamtenverhältnisse und Beamtenversorgung

(1) ¹Die an der LUH tätigen Beamtinnen und Beamten setzen das Beamtenverhältnis mit der Stiftung fort. ²Die Stiftung verfügt die Übernahme; die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.

(2) Die Stiftung nimmt in ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörde ihrer Beamtinnen und Beamten auch die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung zugewiesen sind.

(3) Die Stiftung hat die Zustimmung zur Einrichtung neuer Planstellen und zum Wegfall vorhandener Planstellen für Beamtinnen und Beamte.

(4) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 NBeamtVG einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge zu erbringen,
2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,
3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hin-

terbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und

4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vorzunehmen.

§ 6

Beihilfen

Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung die Beihilfeleistungen gemäß § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen zu erbringen.

§ 7

Schadenshaftung

(1) ¹Das Land übernimmt gemäß § 55 a Abs. 7 NHG in der jeweils geltenden Fassung die Erstattung von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere Risiken, die sich ergeben

1. für das bewegliche und unbewegliche Vermögen aus Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
2. für das bewegliche Vermögen aus Diebstahl und Beschädigung und
3. für Personen- und Sachschäden aus Betriebshaftpflicht einschließlich der Haftpflicht für Altlasten.

³Satz 1 gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit sich die Stiftung mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (Fachministerium) gegen die Haftung für ein Risiko versichert hat.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) ¹Sobald die Mitglieder des Stiftungsrats bestellt sind, beruft das Fachministerium den Stiftungsrat zu dessen erster Sitzung ein. ²Bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestimmt ist, leitet das Mitglied des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG die erste Sitzung.

(2) Bis zur ersten Sitzung des Stiftungsrats nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Stiftungsrats wahr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Mohrs

**Satzung
der „Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover“****Präambel**

¹Dem Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), liegt das Leitbild einer weitgehenden Entstaatlichung der Hochschule zugrunde. ²Dies wird für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden: LUH) durch die Überführung der Universität in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts umgesetzt. ³Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu sichern und zu steigern.

§ 1**Status, Sitz, Dienstsiegel**

(1) ¹Die „Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz ist Hannover. ³Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Stiftungsaufgaben**

(1) Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) als eigene Aufgaben wahr.

(2) ¹Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die LUH aus. ²Die Vorschriften des § 51 NHG über die Rechtsaufsicht gelten entsprechend.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung das Selbstverwaltungsrecht der LUH.

(4) Die Stiftung unterstützt die LUH in der kommunikativen Vermittlung von Wissenschaft in die Gesellschaft und den Austausch zwischen Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft.

(5) ¹Die Stiftung trägt den Belangen ihrer Beschäftigten mit Blick auf Verwaltungslehrgänge sowie weitere Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in vergleichbarer Weise Rechnung wie das Land seinen Beschäftigten bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft. ²Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung haben uneingeschränkter Zugriff auf die Jobbörse des Landes Niedersachsen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Beamtinnen und Beamte der Stiftung.

(6) Die Stiftung unterstützt die Studierendenschaft der LUH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NHG.

(7) Die Stiftung kann mit Einwilligung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (im Folgenden: Fachministerium) Gesellschaften des Privatrechts errichten oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen, sofern deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

(8) ¹Die Übertragung der universitären Kernaufgaben in Forschung und Lehre auf private Unternehmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats, die einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, sowie des Fachministeriums.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) ¹Das Grundstockvermögen besteht aus den in der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die „Stiftung Gott-

fried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ aufgeführten Grundstücken und sonstigen, diesem ausdrücklich zugeführten Vermögenswerten. ²Es ist von dem übrigen Stiftungsvermögen getrennt zu halten und kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter sowie durch Erbschaften oder Vermächtnisse erhöht werden. ³Das Grundstockvermögen dient der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) ¹Grundstücke des Grundstockvermögens sind in ihrem körperlichen Bestand, das sonstige Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. ²Eine Veräußerung von Grundstücken des Grundstockvermögens oder ihre Belastung mit Grundpfandrechten ist nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung nach Erteilung der Zustimmung des Fachministeriums zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich ist. ³Die aus einer Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstockvermögens eingesetzt werden.

(3) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(4) Sollen Erträge aus dem Stiftungsvermögen zur Schaffung von Stellen herangezogen werden, so sind diese Erträge aus dem Stiftungsvermögen grundsätzlich auch für Stellen für Tarifbeschäftigte zu nutzen.

§ 4**Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus

1. der jährlichen Finanzhilfe des Landes,
2. den Erträgen des Stiftungsvermögens und
3. den Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen.

(2) ¹Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts. ²Sie dient der Stiftung insbesondere zur Deckung ihrer Aufwendungen für das Lehrangebot, die Grundausstattung für die Forschung, die Ausstattung für fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Bauunterhaltung. ³Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden. ⁴Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur unter Beachtung der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungsrahmen sowie der Zielvereinbarungen verwendet werden darf. ⁵Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Finanzhilfe finanzierte Personal. ⁶Die Ermächtigungsrahmen nach Satz 4 werden bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst. ⁷Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erstellen kann.

(3) ¹Die jährliche Finanzhilfe wird unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 NHG danach bemessen, inwieweit die nach § 1 Abs. 3 Satz 4 NHG vereinbarten Ziele erreicht worden sind. ²Die Stiftung hat im Lagebericht des Jahresabschlusses sowie auf Anforderung des Fachministeriums nachzuweisen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht worden sind.

(4) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 5

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) ¹Das Präsidium hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei Jahre auf, so ist hinsichtlich des Wirtschaftsplans entsprechend zu verfahren. ³Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage nach der Benennungsherstellung durch den Personalrat eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Tarifbeschäftigten beizufügen. ⁴Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

(2) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. ³Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechend anzuwenden. ⁴Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(3) ¹Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 NHG wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage eingestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. ²Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Dienstrechtliche Befugnisse, Beamtenverhältnisse

(1) ¹Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) ¹Das Präsidium beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren. ²Die Zustimmung des Stiftungsrats zu der Ausschreibung ist erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht. ³Die LUH hat länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.

(3) ¹Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Personals ist die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Die Regelungen für unmittelbare Landesbeamte gelten für die Beamtinnen und Beamten der Stiftung.

§ 7

Wechsel zwischen Stiftung, Landesdienst und anderen Stiftungen öffentlichen Rechts

Die Stiftung verpflichtet sich, in folgenden Fällen Beschäftigungszeiten, Stufenlaufzeiten und Anwartszeiten (Zeiten der Beschäftigung) von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten so anzurechnen, als wären sie bei der Stiftung zurückgelegt worden:

1. Wechsel vom Landesdienst zur Stiftung,
2. Wechsel von einer anderen Stiftungshochschule zur Stiftung,
3. Wechsel von einer anderen Stiftung öffentlichen Rechts, die aus einer Landesdienststelle entstanden ist, zur Stiftung.

§ 8

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Präsidium der LUH.

§ 9

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der LUH nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die im Einvernehmen mit dem Senat der LUH vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund von diesem wieder entlassen werden können,
2. ein Mitglied der LUH, das vom Senat der LUH gewählt wird, sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Davon unberührt bleibt die Bindung der Stiftung an Weisungen des Fachministeriums bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die LUH als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) ¹Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 endet mit der jeweiligen Amtszeit des wählenden Senats. ²Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aus wichtigem Grund zur Entlassung vorschlagen. ²Dem Votum des Senats kommt, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, maßgebende Bedeutung bei der Entscheidung des Fachministeriums zu. ³Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Fachministerium einzelne Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entlassen will.

(5) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 kann durch Beschluss des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, abgewählt werden.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied sobald nach dem Ausscheiden bestellt. ²Bis dahin führt das ausgeschiedene Mitglied seine Geschäfte als Mitglied des Stiftungsrats fort; dies gilt nicht im Fall einer Entlassung nach Absatz 4 oder einer Abwahl nach Absatz 5.

(7) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener

Auslagen. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(8) Der Stiftungsrat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht.

(9) Der Stiftungsrat kann Gremien einrichten, die seiner Beratung dienen.

(10) ¹Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil. ²Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen. ³Die Schwerbehindertenvertretung erhält mindestens einmal im Jahr Gelegenheit, in einer Sitzung des Stiftungsrats angehört zu werden; darüber hinaus wird sie bei schwerwiegenden Belangen, die die Rechte von schwerbehinderten Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten betreffen, gehört.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

¹Der Stiftungsrat berät die LUH in der Gesamtheit, insbesondere das Präsidium, den Senat sowie die Dekanate und die Fakultätsräte, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der LUH,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zur Entwicklungsplanung der LUH und zum Wirtschaftsplan der Stiftung,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die LUH und
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

§ 11

Innere Ordnung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend ist. ²Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, das den Vorsitz führt. ⁴Eine schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein. ²Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden, die auch online durchgeführt werden können. ³Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied, das den Vorsitz geführt hat, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Beschlüsse des Stiftungsrats vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Personen nach § 9 Abs. 10 sowie für die Mitglieder eines beratenden Gremiums.

§ 13

Zusammenarbeit von Stiftungsrat und Senat der LUH

(1) ¹Stiftungsrat und Senat kommen zumindest einmal jährlich auf Einladung des Stiftungsrats zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. ²Darüber hinaus hat der Stiftungsrat auf Verlangen des Stiftungsrats oder des Senats zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

(2) ¹Die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums durch den Stiftungsrat ist an den entsprechenden Vorschlag des Senats gebunden. ²Will der Stiftungsrat von dem Vorschlag des Senats abweichen, so unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat einen Einigungsversuch. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Stiftungsrat über das weitere Verfahren. ⁴Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

(3) ¹Die Bestellung der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums durch den Stiftungsrat ist an den durch den Senat bestätigten Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten grundsätzlich gebunden. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. ²Will der Stiftungsrat dem Vorschlag des Senats nicht folgen, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsrat. ³Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kommt dem Votum des Senats bei der Entscheidung des Stiftungsrats, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, maßgebende Bedeutung zu.

(5) ¹Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entwicklungsplanung der LUH. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. ³Will der Stiftungsrat seine Zustimmung verweigern, so unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat und dem Präsidium einen Einigungsversuch. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(6) Macht der Stiftungsrat von seinem Recht auf Stellungnahme zu Entwürfen von Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium Gebrauch, so gibt er die Stellungnahme dem Senat und dem Präsidium zur Kenntnis.

(7) ¹Will der Stiftungsrat zu einem Berufungsvorschlag der LUH sein Einvernehmen nicht erteilen, so unternimmt er unter Beteiligung der betroffenen Fakultät und des Präsidiums einen Einigungsversuch. ²Wird das Einvernehmen verweigert, so ist der Beschluss des Stiftungsrats schriftlich zu begründen.

§ 14

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt diese aus. ²Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG. ³In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Stiftung nach außen.

(3) Entscheidungen über Billigkeitsleistungen der Stiftung, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der LUH als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu treffen.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Aufsicht und Zusammenwirken von Stiftung und LUH

(1) ¹Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die LUH aus. ²Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der LUH durchgeführt. ³Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums der Stiftung ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. ⁴Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zustande. ⁵Das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der LUH.

(3) Sind Ordnungen der LUH genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 16

Vermögensanfall

¹Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land zurück mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen angesammelten Vermögens. ²Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine bei Auflösung zu bestimmende oder zu errichtende gemeinnützige Stiftung des Privatrechts zur Förderung der LUH. ³Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Auflösung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn eine Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.

§ 17

Satzungsänderungen

¹Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Genehmigung der Landesregierung. ²Vor Beschlussfassung holt der Stiftungsrat eine Stellungnahme des Senats ein. ³Satzungsänderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Grundstücksverzeichnis

Nr.	Gebäudennummer(n)	Liegenschaftsadresse	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Grundbuch-Bezirk	Blatt	lfd. Nr.
1	8132, 8130, 8131, 8150, 8141, 8142, 8140, 8143	An der Universität 1, 30823 Garbsen	Garbsen	11	10/3	88 602	Garbsen	2054	35
2	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 81 (Gebäudenummern 81xx)	Garbsen	11	10/4	2 259	Garbsen	2054	35
3	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 81 (Gebäudenummern 81xx)	Garbsen	11	10/5	805	Garbsen	2054	35
4	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 81 (Gebäudenummern 81xx)	Garbsen	11	10/6	1 736	Garbsen	2054	35
5	8121 bestelltes Erbbaurecht zugunsten Dritter, aufstehende Gebäude keine Landesliegenschaften	An der Universität 2, 30823 Garbsen	Garbsen	11	13/9	6 543	Garbsen	10281	3
6	8120, 8112, 8111, 8113, 8110	An der Universität 2, 30823 Garbsen,	Garbsen	11	13/12	26 852	Garbsen	8369	3
7	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 81 (Gebäudenummern 81xx)	Garbsen	11	13/13	1 810	Garbsen	8369	3
8	8123, 8115, 8102, 8101, 8103	Lise-Meitner-Straße 1, 30823 Garbsen, Stadt; An der Universität 2, 30823 Garbsen	Garbsen	11	16/1	56 346	Garbsen	2054	33
9	8122, 8114 bestellte Erbbaurechte zugunsten Dritter, aufstehende Gebäude keine Landesliegenschaften	An der Universität 2, 30823 Garbsen	Garbsen	11	16/2	5 014	Garbsen	10281	3
10	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 81 (Gebäudenummern 81xx)	Garbsen	11	19/3	2 432	Garbsen	2054	30
11	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 81 (Gebäudenummern 81xx)	Garbsen	11	22/3	2 426	Garbsen	2054	30
12	1603, 1601	Brühlstraße 27, 30169 Hannover	Hannover	3	39/1	1 970	Königsworth	1204	1
13	2705	Am Kleinen Felde 30, 30167 Hannover	Hannover	5	55/3	2 777	Schlosswende	2168	1
14	1211	Schloßwender Straße 1, 30159 Hannover, Landeshauptstadt	Hannover	5	275/8	2 651	Schlosswende	2896	3
15	1207, 1210, 1209, 1208, 1206	Schloßwender Straße 5, 30159 Hannover; Schloßwender Straße 5 + 7, 30159 Hannover;	Hannover	5	275/9	8 698	Schlosswende	2896	4
16	1214, 1215, 1216	Wilhelm-Busch-Straße 4, 30167 Hannover	Hannover	5	283/6	2 159	Schlosswende	2896	5
17	1214	Wilhelm-Busch-Straße 4, 30167 Hannover, Landeshauptstadt	Hannover	5	283/7	87	Schlosswende	2896	5
18	1240, 1235	Wilhelm-Busch-Straße 6 D, 30167 Hannover	Hannover	5	297/19	5 000	Schlosswende	2105	5
19	1146	Im Moore 21, 30167 Hannover	Hannover	5	342/2	1 516	Schlosswende	2966	3

Nr.	Gebäudennummer(n)	Liegenschaftsadresse	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Grundbuch-Bezirk	Blatt	lfd. Nr.
20	2504, 2511, 2501, 2512, 2505	Callinstraße 3 A, 30167 Hannover; Callinstraße 1, 30167 Hannover; Callinstraße 3—9, 30167 Hannover; Callinstraße 1 A, 30167 Hannover; Schneiderberg 1 B, 30167 Hannover;	Hannover	5	381/3	31 808	Herrenhausen	4990	12
21	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 25 (Gebäudenummern 25xx) Grünfläche Welfengarten	Hannover	5	381/4	231	Herrenhausen	4990	13
22	1225	Wilhelm-Busch-Straße 22, 30167 Hannover	Hannover	5	819/314	297	Schlosswende	3240	2
23	gebäudefreie Fläche zukünftig: 1150 (FB WR)	Im Moore 23, 30167 Hannover, Landeshauptstadt	Hannover	5	1644/344	1 129	Schlosswende	2966	3
24	1105, 1140, 1139, 1112, 1138, 1101, 1102, 1114, 1103, 1104, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1135; 1149	Welfengarten 1 A, 30167 Hannover; Im Moore 13 A, 30167 Hannover; Im Moore 13, 30167 Hannover; Welfengarten 2 C, 30167 Hannover; Im Moore 11 B, 30167 Hannover; Welfengarten 1, 30167 Hannover; Welfengarten 1 B, 30167 Hannover; Welfengarten 3, 30167 Hannover; Im Moore 11, 30167 Hannover	Hannover	5	1768/4	73 934	Schlosswende	1077	51
25	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 11 (Gebäudenummern 11xx) Grünfläche Welfengarten	Hannover	5	1776/12	25 487	Schlosswende	1077	50
26	1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507	Königsworther Platz 1 + 1 B, Körnerstraße 16, 30167 Hannover	Hannover	5	1790/3	23 431	Schlosswende	2899	1
27	3101, 3130, 3110, 3109, 3108, 3107, 3106, 3105, 3104, 3103, 3102	Nienburger Straße 1—4, 30167 Hannover; Schneiderberg 50, 30167 Hannover; Callinstraße 23, 30167 Hannover; Nienburger Straße 5, 30167 Hannover; Callinstraße 25 A, 30167 Hannover	Hannover	5	1796/6	31 191	Herrenhausen	6675	1
28	Keine LUH-Gebäude (KiTa im Prinzen-garten) bestellte Erbbaurechte zugunsten Dritter, aufstehende Gebäude keine Landesliegenschaften	AWO Kindertagesstätten, Prinzen-garten Welfen-garten, Schneiderberg 1 A, 30167 Hannover	Hannover	5	1803/10	2 000	Schlosswende	3191	59

Nr.	Gebäudennummer(n)	Liegenschaftsadresse	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Grundbuch-Bezirk	Blatt	lfd. Nr.
29	Keine LUH-Gebäude (KiTa im Prinzen-garten) bestellte Erbbaurechte zugunsten Dritter, aufstehende Gebäude keine Landesliegenschaften	AWO Kindertagesstätten, Prinzengarten Welfengarten, Schneiderberg 1 A, 30167 Hannover	Hannover	5	1803/16	535	Schlosswende	3191	60
30	Keine LUH-Gebäude (KiTa im Prinzen-garten) bestellte Erbbaurechte zugunsten Dritter, aufstehende Gebäude keine Landesliegenschaften	AWO Kindertagesstätten, Prinzengarten Welfengarten, Schneiderberg 1 A, 30167 Hannover	Hannover	5	1803/17	394	Schlosswende	3191	61
31	Keine LUH-Gebäude (KiTa im Prinzen-garten) bestellte Erbbaurechte zugunsten Dritter, aufstehende Gebäude keine Landesliegenschaften	AWO Kindertagesstätten, Prinzengarten Welfengarten, Schneiderberg 1 A, 30167 Hannover	Hannover	5	1803/25	66	Schlosswende	3191	62
32	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 11 (Gebäudenummern 11xx)	Hannover	5	1803/28	84 028	Schlosswende	1077	51
33	3431, 3430, 3460, 3461	Schneiderberg 38, 30167 Hannover; Schneiderberg 39, 30167 Hannover	Hannover	6	204/3	8 834	Schlosswende	2336	12
34	3401, 3402, 3403, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3411, 3413, 3415, 3416, 3417, 3440, 3441, 3450, 3462, 3463 Für die Gebäude in der Callinstr. 36 und 38 ist beabsichtigt, bis zum 31.12.2023 einen Erbbaurechtsvertrag mit der Max-Planck-Gesellschaft abzuschließen mit der Folge, dass sich diese Gebäude zum derzeit geplanten Zeitpunkt der Überführung (01.01.2024) nicht mehr im Landeseigentum befinden.	Callinstraße 38, 30167 Hannover; Callinstraße 34 A, 30167 Hannover; Appelstraße 11/11 A, 30167 Hannover; Callinstraße 36, 30167 Hannover; Callinstraße 34, 30167 Hannover; Appelstraße 9 A, 30167 Hannover; Appelstraße 9, 30167 Hannover; Appelstraße 9 C, 30167 Hannover; Appelstraße 9 B, 30167 Hannover; Callinstraße 30 A, 30167 Hannover; Callinstraße 30, 30167 Hannover; Callinstraße 30 C, 30167 Hannover; Appelstraße 7, 30167 Hannover	Hannover	6	205/11	52 958	Schlosswende	2336	15
35	3702, 3703, 3701	Schneiderberg 32, 30167 Hannover; Appelstraße 4, 30167 Hannover; Appelstraße 2, 30167 Hannover	Hannover	6	226/0	17 256	Schlosswende	2037	1
36	3423	Callinstraße 24, 30167 Hannover	Hannover	6	806/202	988	Schlosswende	3126	3
37	3426	Callinstraße 18, 30167 Hannover	Hannover	6	1191/202	635	Schlosswende	3319	1

Nr.	Gebäudennummer(n)	Liegenschaftsadresse	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Grundbuch-Bezirk	Blatt	lfd. Nr.
38	3425	Callinstraße 20, 30167 Hannover	Hannover	6	1192/202	637	Schlosswende	3315	1
39	3422, 3424	Callinstraße 22, 30167 Hannover	Hannover	6	1193/202	849	Schlosswende	3126	3
40	3427	Callinstraße 16, 30167 Hannover	Hannover	6	1204/200	384	Schlosswende	3277	1
41	3429	Schneiderberg 40, 30167 Hannover	Hannover	6	1205/200	451	Schlosswende	3316	1
42	3428	Callinstraße 9 (14), 30167 Hannover	Hannover	6	1207/200	452	Schlosswende	3317	1
43	4107	Herrenhäuser Straße 2 A, 30419 Hannover	Hannover	6	1399/0	4 172	Herrenhausen	5032	1
44	3201	Nienburger Straße 17, 30167 Hannover, Landeshauptstadt	Hannover	6	1472/0	2 461	Herrenhausen	1523	4
45	1941, 1942	Holzmarkt 5 + 6, 30159 Hannover	Hannover	55	54/4	840	Altstadt	3002A	1
46	1940	Holzmarkt 4, 30159 Hannover	Hannover	55	242/53	268	Altstadt	3133	1
47	4201	Herrenhäuser Straße 8, 30419 Hannover	Herrenhausen	4	381/1	16 501	Herrenhausen	5525	1
48	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 18 (Gebäudenummern 18xx)	Herrenhausen	5	706/2	939	Herrenhausen	6751	1
49	1810, 1811	Am Moritzwinkel 12, 30167 Hannover	Herrenhausen	5	706/3	25 047	Herrenhausen	6751	2
50	1803, 1806, 1802, 1801	Am Moritzwinkel 6, 30167 Hannover	Herrenhausen	5	707/1	47 698	Herrenhausen	4968	4
51	4101, 4104, 4105, 4106, 4108, 4109, 4110, 4111, 4112, 4113, 4115, 4116, 4117, 4118, 4121, 4122, 4123, 4124, 4125, 4126, 4127, 4132, 4134, 4135, 4136, 4137, 4150, 4160	Herrenhäuser Straße 2, 30419 Hannover; Haltenhoffstraße 95, 30419 Hannover	Herrenhausen	11	21/17	114 401	Herrenhausen	3649	3
52	4100 bestelltes Erbbaurecht zugunsten Dritter, aufstehende Gebäude keine Landesliegenschaften	Haltenhoffstraße 95 30419 Hannover	Herrenhausen	11	21/18	4 564	Herrenhausen	3649	4
53	8911, 8906, 8903, 8902, 8901	Merkurstraße 13, 30419 Hannover; Merkurstraße 11, 30419 Hannover	Marienwerder	1	78/89	46 397	Marienwerder	55	2
54	8910	Merkurstraße 13, 30419 Hannover,	Marienwerder	1	78/90	5 787	Marienwerder	55	2
55	gebäudefreie Fläche	Merkurstraße 11, 30419 Hannover	Marienwerder	1	78/92	2 227	Marienwerder	55	4
56	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 73 (Gebäudenummern 73xx)	Ruthe	1	80/3	51 528	Ruthe	218	8
57	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 73 (Gebäudenummern 73xx) Ruthe, Fußweg Schäferberg	Ruthe	1	103/1	117	Ruthe	218	6
58	7305, 7308, 7320, 7330, 7303, 7302, 7301	Schäferberg 9, 31157 Sarstedt (Ruthe)	Ruthe	2	15/4	266 037	Ruthe	218	5

Nr.	Gebäudennummer(n)	Liegenschaftsadresse	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Grundbuch-Bezirk	Blatt	lfd. Nr.
59	7341, 7342, 7343, 7344, 7345, 7346, 7347, 7340, 7349, 7350, 7351, 7348	Jagdweg 1, 31157 Sarstedt (Ruthe)	Ruthe	2	17/0	95 298	Ruthe	218	1
60	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 73 (Gebäudenummern 73xx)	Ruthe	2	22/38	148	Ruthe	218	2
61	gebäudefreie Fläche	Außenbereich der Gebäudegruppe 73 (Gebäudenummern 73xx)	Ruthe	2	26/1	1 102	Ruthe	218	7
62	geplante Flächen- erweiterung der LUH für den Forschungs- bau „Optics University Center and Campus (OPTICUM)“	Pascalstraße, 30419 Hannover	Marien- werder	1	20/76	17 097	Marien- werder	1127	168

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten

Vom 7. Dezember 2023

Aufgrund

des § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), in Verbindung mit § 1 Nr. 19 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86), und

des § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 4 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), in Verbindung mit § 1 Nr. 21 der Subdelegationsverordnung-Justiz und

des § 65 b Abs. 1 Sätze 2 und 5 Halbsatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I S. 272), in Verbindung mit § 1 Nr. 45 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2023 (Nds. GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „Landgericht Hildesheim“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Landgericht Lüneburg	Alle Verfahren der Zivilkammern	15. Februar 2024“.
-----------------------	---------------------------------	--------------------

b) Nach der Zeile „Landgericht Stade“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Landgericht Verden (Aller)	Alle Verfahren der Zivilkammern	19. Februar 2024
Oberlandesgericht Braunschweig	Alle Verfahren in Zivilsachen	1. Februar 2024“.

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „Sozialgericht Aurich“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Sozialgericht Braunschweig	Alle Verfahren	1. Januar 2024
Sozialgericht Hannover	Alle Verfahren	1. Januar 2024
Sozialgericht Hildesheim	Alle Verfahren	1. Januar 2024“.

b) Nach der Zeile „Sozialgericht Oldenburg (Oldenburg)“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Sozialgericht Osnabrück	Alle Verfahren	1. Januar 2024“.
--------------------------	----------------	------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung**

Vom 14. Dezember 2023

Aufgrund

des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166), in Verbindung mit § 1 Nr. 16 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86),

des § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), in Verbindung mit § 1 Nr. 21 der Subdelegationsverordnung-Justiz und

des § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 1 Nr. 25 der Subdelegationsverordnung-Justiz, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 8. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird bei dem Amtsgericht Cuxhaven in der Spalte „für die Amtsgerichtsbezirke“ das Wort „Langen“ durch das Wort „Geestland“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Handels-“ das Wort „Gesellschafts-“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Handels-“ die Worte „das Gesellschafts-“ eingefügt.
 - bb) In der Tabelle wird bei dem Amtsgericht Tostedt in der Spalte „für die Amtsgerichte“ das Wort „Langen“ durch das Wort „Geestland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FamFG“ durch die Verweisung „§ 375 Nrn. 1, 3 bis 14, 16 und 17 FamFG“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird bei dem Amtsgericht Stade in der Spalte „für die Amtsgerichtsbezirke der Oberlandesgerichtsbezirke“ das Wort „Langen“ durch das Wort „Geestland“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2023

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

